

Ausbildungskonzept

Für Studierende der Fachhochschule
für Soziale Arbeit



2020

Inhalt

Einführung	3
1. Rahmenbedingungen	3
1.1. Organisation	
1.2. Ausbildungsauftrag	4
1.3. Zuständigkeiten	4
1.3.1. Aufgaben und Pflichten der Praxisausbildner	4
1.3.2. Aufgaben und Pflichten der Studierenden	5
1.3.3. Regelung der Zusammenarbeit zwischen Praxisausbildner und Studierenden	6
1.3.4. Teamstrukturen und Diverses	6
2. Lern- und Ausbildungsziele der Studierenden	7
2.1. Lern- und Aufgabenfelder	7
Anhang	8
I. Die 18 Mitgliedsgemeinden des KESD Laufenburg	8
II. Leitbild des KESD Laufenburg	8
III. Arten der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	10
IV. Anforderungen an einen Berufsbeistand/-beiständin nach SVBB	13

Einführung

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird nachfolgend einer geschlechtsneutralen Schreibweise in der Regel die männliche Form verwendet, die jedoch für beide Geschlechter gelten soll.

Im Kanton Aargau ist an den Bezirksgerichten eine Abteilung das Familiengericht. Das Familiengericht ist zuständig für die Aufgaben der KESB.

Den Vorsitz hat ein Gerichtspräsident unter Beizug von Fachrichtern aus den Sparten Sozialarbeit sowie Psychologie. Das Revisorat des Familiengerichts prüft die Rechnungen der Beistände, die diese gemäss ZGB in der Regel alle zwei Jahre einreichen müssen.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Organisation

Die Berufsbeistandschaft (KESD) Laufenburg führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB – Familiengericht Laufenburg) zurzeit rund 230 Beistandschaften für Kinder und Erwachsene. Diese Mandate werden zurzeit von 5 Berufsbeistände, 6 Sozialpädagogen und insgesamt 5 Assistentinnen sowie 2 Sachbearbeiterinnen in der Buchhaltung betreut (Stand 2020).

Als Mehrzweckverband der Gemeinden des Bezirks Laufenburg bietet der Gemeindeverband im Auftrag von 18 Verbandsgemeinden diesen Dienst an.

(Siehe Anhang I)

Die Mandate betreffend Kinderschutz werden beim Gemeindeverband Bezirk Laufenburg vorwiegend durch die Jugend- und Familienberatung Laufenburg (JFB) geführt, welcher sich im gleichen Haus wie der KESD befindet.

1.2. Ausbildungsauftrag

Während dem Praktikum beim KESD Laufenburg haben die Studierenden die Möglichkeit in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen Berufsbeiständen ihr Wissen über Soziale Arbeit und Recht zu vertiefen. Die Arbeit eines Berufsbeistandes ist sehr vielschichtig und komplex und das spezifische Fachwissen ist im Berufsalltag unabdingbar.

Der Theorie-Praxis-Transfer ist gewährleistet durch regelmässige Gespräche mit dem Praxisausbildner und den Intervisionssitzungen mit anderen Teammitarbeitern.

Die Studierenden bekommen einen Einblick in die Vielfältigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und in die kooperative Zusammenarbeit mit diversen Fachpersonen, Fachstellen, Ämtern, Behörden (Sozial-)Versicherungen, Klienten und deren Angehörigen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

1.3. Zuständigkeiten

1.3.1. Aufgaben und Pflichten der Praxisausbildner

- Der Praxisausbildner sucht einen geeigneten Studierenden aus.
- Der Praxisausbildner ist Kontakt- und Ansprechperson gegenüber der Fachhochschule.
- Der Praxisausbildner setzt den Ausbildungsauftrag der Fachhochschule um.
- Der Praxisausbildner gewährleistet einen funktionsgerechten Arbeitsplatz. Er führt in die Praxisorganisation und deren spezifischen Aufgaben, in die Rahmenbedingungen und die Verfahrensweisen ein.
- Der Praxisausbildner stellt alle Mitarbeiter mit ihrem Fachbereich vor.

- Der Praxisausbildner bietet regelmässige Unterstützung und Beratung bei der Formulierung individueller Praxislernziele der Studierenden.
- Er arbeitet eng mit den Studierenden zusammen und führen gemeinsam Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz.
- Die Begleitung und Förderung des Lernprozesses wird durch regelmässige Besprechungen (mindestens 1 Mal wöchentlich) möglich.
- Bei allfälligen Lernschwierigkeiten bespricht der Praxisausbildner die Themen frühzeitig mit den Studierenden und macht gegebenenfalls Meldung an die Mentorin der Studierenden.
- Der Praxisausbildner überprüft die gesetzten Lernziele der Kompetenzerwerbsplanung und passt sie gegebenenfalls an. Er setzt in Zusammenarbeit mit den Studierenden angemessene Indikatoren zur Überprüfung.
- Der Praxisausbildner schreibt den promotionsrelevanten Leistungsbericht fristgerecht und bespricht das Resultat vorab mit den Studierenden.

1.3.2. Aufgaben und Pflichten der Studierenden

- Die Studierenden übernehmen Verantwortung für die Gestaltung des Lernprozesses.
- Die Studierenden formulieren nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die Kompetenzerwerbsziele.
- Die Studierenden arbeiten gewissenhaft, sorgfältig und überprüfen ihre Arbeiten regelmässig mit ihrem Praxisausbildner.
- Die Studierenden sind verpflichtet, grundsätzlich alle Aufgaben zu erfüllen, die für einen Berufsbeistand der Praxisorganisation anfallen.
- Die Studierenden halten sich an die Arbeitsbedingungen der Praxisorganisation und behandeln alle Informationen vertraulich.
- Die Studierenden sind verpflichtet die Schweigepflicht einzuhalten. Es ist ihnen erlaubt, zu Ausbildungszwecken Daten, Themen aus der

Praxisorganisation in anonymisierter Form in Lehrveranstaltungen (z. B. Ausbildungssupervision) einzubringen. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Praktikumszeit.

- Die Studierenden sind für die Führung ihrer Arbeitszeitkontrolle und die Regelung der Ferien in Absprache mit dem Stellenleiter verantwortlich.
- Die Studierenden haben sich allgemein nach dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz zu richten.

1.3.3. Regelung der Zusammenarbeit zwischen Praxisausbildner und Studierenden

Die Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Praxisausbildner und den Studierenden werden von der Wegleitung zum Kompetenzerwerb in die Praxisausbildung der FHNW übernommen.

Abrufbar unter:

https://www.praxisausbildung.hsa.fhnw.ch/wordpress/wp-content/uploads/2019/08/Wegleitung-zum-Kompetenzerwerb-in-der-Praxis_2019_08_27.pdf

Es wird ein Praktikumsvertrag zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden abgeschlossen.

1.3.4. Teamstrukturen und Diverses

Die Studierenden übernehmen keine Stellvertretungen für einen Berufsbeistand. Jeder Berufsbeistand der Praxisorganisation hat eine Stellvertretung innerhalb des Teams.

An einem fixen Wochentag (zurzeit am Donnerstag) findet die Teamsitzung statt. Die Studierenden sollten Termine und Verpflichtungen so richten, dass sie bei dieser Sitzung dabei sein können.

Direkt nach der Sitzung findet die Intervision in verschiedenen Gruppen statt. Die Studierenden sind bei jeder Gruppe dabei und können von der kollegialen Beratung der Fachpersonen profitieren und sich einbringen.

Der KESD Laufenburg bietet den Studierenden die Möglichkeit regelmässig an Weiterbildungen und Fachtagungen teilzunehmen.

2. Lern- und Ausbildungsziele der Studierenden

Generelles Ziel der Praxisausbildung ist es, sich im Rahmen einer beruflichen Situation und mit Hilfe eines Praxisausbildners in der praktischen Ausübung der Berufsrolle als Berufsbeistand im Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit zu entwickeln und zu vertiefen.

2.1. Lern- und Arbeitsfelder

- Kooperation mit Fachpersonen und Behörden – insbesondere dem Familiengericht (KESB), sowie weiteren am Mandat beteiligten Personen aus der Verwandtschaft, Bekanntschaft, Nachbarschaft des Klienten.
- Führen von Aktennotizen der Mandate.
- Sachgerechter Umgang mit Dokumenten (z. B. Ablegen im Klib System und im Ordner – physische Akten).
- Telefongespräche und Mails mit Klienten, Angehörigen, Fachpersonen oder Behörden etc.
- Erstgespräche und Gespräche mit Klienten und evtl. deren Angehörigen, Beteiligten etc. führen.
- Administrative Aufgaben (z. B. Korrespondenz etc.)
- Erstellen eines Besitzstandsinventars
- Anträge an das Familiengericht (KESB) formulieren.

- Sich mit der Rechtssprache vertraut machen und diese fachgerecht anwenden können.
- Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen kennen lernen und diese fachbezogen anwenden.
- In enger Zusammenarbeit mit dem Praxisausbildner das Führen von verschiedenen Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
- Einblick erhalten in die Buchhaltung und Sachbearbeitung des KESD.
- Möglichkeit der Teilnahme an diversen Weiterbildungen oder Fachtagungen.
- Teilnahme an Intervisionssitzungen.
- Erstellen von Berichten (Rechenschaftsberichten), Schluss- oder Übergabeberichten für das Familiengericht (zum Teil mit Rechnungen).
- Vertiefen in diverse Fachliteratur und diverse Gesetzesgrundlagen (ZGB, KESR, V-KESR, VBVV, KOKES, etc.).
- In Absprache mit dem Praxisausbildner bietet das Praktikum diverse weitere Lernfelder und Aufgaben.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Praxisausbildner ist ein kontinuierlicher Fachaustausch gewährleistet und Fragen, Unklarheiten können jederzeit thematisiert werden.

Anhang

I. Die 18 Mitgliedsgemeinden des KESD Laufenburg

Der Gemeindeverband besteht aus den folgenden Gemeinden:

- Eiken
- Gansingen
- Herznach
- Kaisten
- Mettauertal
- Oberhof
- Schwaderloch
- Ueken
- Wölflinswil
- Frick
- Gipf-Oberfrick
- Hornussen
- Laufenburg
- Münchwilen
- Oeschgen
- Sisseln
- Wittnau
- Zeihen

II. Leitbild des KESD Laufenburg

Unser Unternehmen

Der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Laufenburg ist ein spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen im Sozialwesen. Unsere Kunden sind die Gemeinden im Bezirk Laufenburg. Sie werden durch unsere Dienstleistungen in den Bereichen des Kinder- und Erwachsenenschutzes unterstützt.

Wir informieren offen, direkt und zeitnah

Der KESD stellt auf seiner Homepage aktuelle Informationen bereit und informiert seine Kunden professionell und proaktiv. Unsere Mitarbeiter erteilen zudem kompetente Fachberatungen und Rechtsauskünfte. Wir beziehen die Mitarbeiter aller Stufen in

Entscheidungsprozesse mit ein. Wir können so von einem breiten Know-Hows profitieren und stellen gleichzeitig sicher, dass Entscheidungen auch mitgetragen werden.

Wir bieten wirtschaftliche und effiziente Fallbetreuung

Wir sind uns der wirtschaftlichen Konsequenzen unseres Handelns bewusst und bieten durch unsere gut ausgebildeten Mitarbeiter bedarfsgerechte und angemessene Mandatsführungen.

Wir zeichnen uns durch Professionalität und Qualität aus

Professionalität bedeutet für uns fundierte Ausbildungen und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter. Unsere Mitarbeiter sind vernetzt mit Behörden, Sozialinstitutionen und Fachleuten was eine qualitativ hochwertige Fallführung sicherstellt.

III. Arten der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

Erwachsenenschutz

Die KESB prüft die Errichtung einer Beistandschaft, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Eine Beistandschaft wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge (z. B. durch Errichtung eines Vorsorgeauftrags) getroffen worden ist. Die Aufgaben der Beistandin oder des Beistands können die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögensverwaltung oder die Vertretung der betroffenen Person im Rechtsverkehr betreffen. Die KESB prüft, in welchen Bereichen die betroffene Person Hilfe benötigt und errichtet dann die im Einzelfall geeignete Beistandschaft. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse wird die Beistandschaft angepasst oder aufgehoben, wenn sie nicht mehr nötig ist.

Folgende Beistandschaften stehen zur Verfügung, wobei Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft auch miteinander kombiniert werden können.

Begleitbeistandschaft

Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die betroffene Person für bestimmte Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und schränkt deren Handlungsfähigkeit nicht ein.

Vertretungsbeistandschaft

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und sie deshalb eine Vertretung braucht. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beiständin oder des Beistands anrechnen lassen. Ihre Handlungsfähigkeit kann nötigenfalls eingeschränkt werden.

Mitwirkungsbeistandschaft

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft muss die betroffene Person zu ihrem Schutz bei bestimmten Handlungen das Einverständnis der Beiständin oder des Beistands einholen. Für die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen ist dann sowohl die Zustimmung der betroffenen Person als auch jene der Beiständin oder des Beistands notwendig.

Umfassende Beistandschaft

Eine umfassende Beistandschaft kann angeordnet werden, wenn die betroffene Person besonders hilfsbedürftig ist. Dies trifft vor allem im Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit zu. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Amtes wegen und sie wird von der Beiständin oder dem Beistand vertreten.

Text übernommen von: https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/erwachsene_1/beistandschaft/beistandschaft_1.jsp

Kindesschutz

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen (Gefährdungsmeldung). Behörden, Ämter und Gerichte sind zur Meldung verpflichtet. Die KESB tätigt (mit Hilfe der Gemeinden) die notwendigen Abklärungen und entscheidet, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dies ist nur der Fall, wenn die Eltern die Kindeswohlgefährdung nicht selber bewältigen können und wollen.

Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse passt die KESB die Kinderschutzmassnahmen an oder hebt sie auf, wenn sie nicht mehr notwendig sind.

Ermahnung, Weisung und Aufsicht

Als mildeste Kinderschutzmassnahme kann die KESB die Eltern oder das Kind ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen. Sie kann auch eine Fachperson bestimmen, welche die Eltern oder das Kind in bestimmten Angelegenheiten berät und beaufsichtigt. Dieser Person ist Einblick und Auskunft zu geben.

Beistandschaft

Die KESB kann dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand bestellen. Die Beiständin oder der Beistand berät und unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Die KESB kann der Beiständin oder dem Beistand zudem weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen, zum Beispiel die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs oder die Überwachung des Besuchsrechts. Sie kann in diesen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der Eltern einschränken.

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (früher: Obhutsentzug)

Kann einer ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, hebt die KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern auf und bringt das Kind an einem geeigneten Ort unter, z.B. in einer Pflegefamilie oder in einem Heim.

Entziehung der elterlichen Sorge

Sind alle anderen Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder genügen nicht, so entzieht die KESB den Eltern das Sorgerecht. In diesem Fall erhalten die Kinder eine Vormundin oder einen Vormund. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte und wird nur selten angeordnet.

Text übernommen von: https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/kinder___jugendliche/kindesschutz/kindesschutz_1.jsp

IV. Anforderungen an einen Berufsbeistand nach SVBB

Der Schweizerische Verband für Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen hat folgende Dokumentation erstellt, welche das Berufsbild beschreibt und auch die Anforderungen für diesen Beruf aufzeigt.

[https://svbb-
ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/Anforderungsprofil_professioneller_Mandatstraeger_Stand_04-2016.pdf](https://svbb-
ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/Anforderungsprofil_professioneller_Mandatstraeger_Stand_04-2016.pdf)

Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
Bezirk Laufenburg
Hinterer Wasen 58, Postfach 101
5080 Laufenburg
Tel 062 525 88 88
Fax 062 525 88 20
www.gv-laufenburg.ch



Stand per 24.04.2020/eb